



50968 Köln, 18.08.2015

## Leserbrief zu 9 Jahren Soldatengleichstellung

### 08-15 Diskriminierung in den Streitkräften

**Das Soldatengleichbehandlungsgesetz (SoldGG) vom 14.08.2006, in Kraft seit 18.08.2006, wird neun Jahre alt. Mit Rücksicht auf die "Schlagkraft der Streitkräfte" wurde das Diskriminierungskriterium "Alter" nicht erfasst. Eine Altersdiskriminierung ist damit sogar bei der Besoldung zulässig!**



Foto und Collage A. Wulf

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) urteilte am 08.09.2011, dass das Vergütungssystem nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) altersdiskriminierend ist, weil bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst und beim Regelaufstieg maßgeblich auf das Lebensalter abgestellt wurde. Am 19.06.2014 stellte der EuGH fest, dass auch die vergleichbare Regelung nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) altersdiskriminierend ist, was bis dahin noch bestritten worden war.

Die Richtlinie 2000/78/EG des Europäischen Rates vom 27.11.2000 bestimmt die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und verbietet u.a. eine Diskriminierung wegen des Alters. Deutschland hat diese Richtlinie mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) mit Wirkung vom 18.08.2006 in nationales Recht umgesetzt, wobei in vielen nationalen Gerichtsverfahren noch zu entscheiden war, wie eine Schadlosstellung aussehen müsse. Während den Betroffenen nach BAT, die rechtzeitig ihre Ansprüche geltend gemacht hatten, durch das Bundesarbeitsgericht am 10.11.2011 ein Anspruch auf Gehalt nach der höchsten Altersstufe zugesprochen worden war, erkannte das Bundesverwaltungsgericht am 19.06.2014 den betroffenen Beamtinnen und Beamten nur eine Entschädigung von maximal 100 EUR zu, und zwar pro Monat des noch nicht verjährten Anspruchszeitraums.

Aufgrund der unsicheren und unklaren Rechtslage wurde als Beginn der zweimonatigen Verjährungsfrist gemäß AGG das Urteil des EuGH vom 08.09.2011 herangezogen. Der 08.11.2011 war übrigens auch das Verjährungsfristende für die betroffenen Beamtinnen und Beamten, obwohl die Altersdiskriminierung nach dem BBesG erst am 19.06.2014 endgültig festgestellt wurde.

Hauptmann Andreas Wulf  
Heidekaul 11  
50968 Köln

Tel.: 02 21-95 71-62 06  
E-Mail: [andreas\\_wulf@gmx.de](mailto:andreas_wulf@gmx.de)

...

Da der BAT durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) abgelöst worden war, konnten Ansprüche nur in den Bundesländern durchgesetzt werden, die nach dem Inkrafttreten des AGG am 18.08.2006 das Vergütungssystem noch nicht umgestellt hatten. Die Überleitungen des Vergütungs- und des Besoldungssystems erfolgten zwar ebenfalls auf den erreichten altersdiskriminierenden Lebens- bzw. Dienstaltersstufen, aber dies sei für eine Übergangszeit hinzunehmen, insbesondere um finanzielle Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

### **Soldatinnen und Soldaten dürfen hinsichtlich ihres Alters diskriminiert werden – auch bei der Besoldung!**

Eine Schadensstellung in der Soldatenbesoldung ist allerdings aussichtslos, wie ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 29.07.2015 (Az 23K1625/13) noch einmal dokumentiert, in dem es um eine altersdiskriminierende Besoldung ab dem 01.01.2008 ging (08-15).

Die Richtlinie 2000/78/EG sieht vor, dass Mitgliedstaaten "zur Sicherung der Schlagkraft ihrer Streitkräfte" Ausnahmen bei Behinderungen und beim Alter zulassen können, allerdings müsse der Anwendungsbereich dieser Ausnahmen festgelegt werden. Im AGG wurden daher Soldatinnen und Soldaten ausgenommen und stattdessen zeitgleich das SoldGG geschaffen. Während es jedoch zu den Behinderungen noch Regelungen gibt, wurde das Alter im Anwendungsbereich dieses Gesetzes einfach ausgeklammert.

Im besagten Verfahren wurde auf die BAT-Entscheidung des EuGH vom 08.09.2011 und auf die zweimonatige Verjährungsfrist des SoldGG verwiesen, obwohl dieses Gesetz nicht anwendbar ist, da – wie erwähnt – dieses Gesetz das Alter als Diskriminierungstatbestand gar nicht erfasst.

### **Kommentar:**

Die entscheidende Bedeutung des EuGH-Urteils vom 08.09.2011 wurde weder von der Öffentlichkeit noch von den Fachleuten zeitnah wahrgenommen. Die sehr kurzen Verjährungsfristen des AGG und des SoldGG taten ein Übriges. Ansprüche Betroffener waren in der Masse daher verspätet geltend gemacht worden. Es scheint so, als wäre dies gewollt gewesen!

Für die Soldatinnen und Soldaten ist das Alter bei der gesetzlichen Gleichbehandlung komplett auf der Strecke geblieben – sogar hinsichtlich der Besoldung. Das Alter mag bei einer geforderten besonderen körperlichen Fitness und einer hohen Belastbarkeit in verschiedenen militärischen Verwendungen als Kriterium noch nachvollziehbar sein, viele altersbedingte Einschränkungen sind aber mit einer Auswirkung auf das "überragende Erfordernis der Einsatzbereitschaft und die Schlagkraft der Streitkräfte" nicht begründbar, schon gar nicht für Soldatinnen und Soldaten außerhalb der Streitkräfte, also im Bereich der Bundeswehrverwaltung.

Wie bei den Verstößen gegen das im Grundgesetz festgeschriebene Leistungsprinzip, z.B. durch das Anciennitätsprinzip des Rotationserlasses, müssen die Verwaltungsgerichte bemüht werden, um rechtswidrige Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters zu beenden, z.B. willkürlich altersbeschränkte Auswahlverfahren beim Status- oder Laufbahnwechsel. Besondere Aufmerksamkeit gilt aktuell beim 7. Besoldungsänderungsgesetz, mit dem endlich die Ungleichbehandlung zwischen Soldaten und Beamten aufgrund "altersbedingter" Erfahrungsstufen beendet werden soll.

Die Bundeswehr sei zwar, wie von offizieller Seite immer wieder beschworen wird, Teil der Gesellschaft, die Realität ist allerdings ernüchternd. Durch stillschweigende Ausgrenzung und widersinnige Auslegungen verkommen derartige Statements zur bloßen Deklaration.

**Unsere Volksvertreter sind nicht nur verantwortlich für das, was sie regeln, sondern auch für das, was sie nicht regeln!**